

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von
fünf Windenergieanlagen vom Typ GE5.5-158, Nennleistung von je 5,5 MW, Nabenhöhe 150 m,
Rotordurchmesser 158 m, Gesamthöhe 229 m über Geländeoberkante (Ziffer 1.6.2 Anhang 1
der 4. BImSchV), auf den Grundstücken Fl. Nrn. 6879, 6903, 6899, 6897, Gemarkung Wörth am
Main durch die Firma JUWI GmbH, vormals Juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt
Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ge-
mäß § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

1. Sachstand

- 1.1 Am 01.03.2024 beantragte die Firma JUWI GmbH, vormals Juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Flur Nrn. 6879, 6903, 6899 und 6897 der Gemarkung Wörth am Main.

geplanter Standort der fünf Windenergieanlagen:

- WEA 1: Gemarkung Wörth am Main, Flurstück 6879
- WEA 2: Gemarkung Wörth am Main, Flurstück 6903
- WEA 3: Gemarkung Wörth am Main, Flurstück 6899
- WEA 4: Gemarkung Wörth am Main, Flurstück 6897
- WEA 5: Gemarkung Wörth am Main, Flurstück 6897

Merkmale des Vorhabens:

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen vom Typ GE5.5-158 mit einer Nennleistung von je 5,5 MW auf den Grundstücken Fl. Nrn. 6879, 6903, 6899, 6897 der Gemarkung Wörth am Main. Die Nabenhöhe soll 150 m betragen, der Rotordurchmesser soll 158 m betragen und die Gesamthöhe soll 229 m über Geländeoberkante liegen. Weiterhin werden für das Vorhaben (temporäre) Baustelleneinrichtungen, Kranstellflächen und Zuwegungen benötigt

- 1.2 Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Für die genannte Errichtung und den Betrieb der fünf Windenergieanlagen wäre nach Nr.1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG sowie nach § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin hat jedoch nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Landratsamt Miltenberg hält das Wegfallen der standortbezogenen Vorprüfung für zweckmäßig, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zumindest auf einen Teil der in § 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können. Damit ist das Vorhaben UVP-pflichtig und es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer UVP

zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Miltenberg, den 02.03.2024
Landratsamt



Trunk